

Selbstbestimmung bis zum Ende des Lebens



Rechtstipps

Vor vier Jahren machte der Fall der 41-jährigen amerikanischen Koma-Patientin Terri Schiavo Schlagzeilen; vor wenigen Wochen erschütterte ein ähnlicher Fall Italien.

Wie wollen wir nach Unfällen oder schwerwiegenden Erkrankungen medizinisch behandelt werden? Welche lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen sollen ergriffen werden?

Und wie können unsere Wünsche und Vorstellungen durchgesetzt werden, wenn wir uns hierzu infolge von Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinsintrübung nicht mehr äußern können?

Dafür stehen in Zeiten der vollen Entscheidungsfähigkeit, die beispielsweise nach einem Unfall nicht mehr möglich ist, zur Verfügung:

- die Patientenverfügung,
- die Vorsorgevollmacht/ Generalvollmacht,
- die Betreuungsverfügung.

Mit der Patientenverfügung kann für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit der Umfang der medizinischen Behandlung einer aussichtslosen Erkrankung bestimmt werden. Die Bandbreite der Möglichkeiten erstreckt sich von apparativer Lebensverlängerung unter höchstem technischen Einsatz bis hin zur Entscheidung, nur noch für schmerz- und Beschwerdefreiheit zu sorgen. Damit kein Missverständnis entsteht: die Patientenverfügung hat mit der Sterbehilfe à la Ex-Senator Kusch nichts zu tun!

Hat ein entscheidungsunfähiger Betroffener seine Behandlungswünsche nicht dokumentiert, so muss der behandelnde Arzt den mutmaßlichen Willen des Patienten ermitteln. Zum Abbruch der Behandlung ist der Arzt dann in selbst aussichtslosen Fällen nur dann berechtigt, wenn ein entsprechender Patientenwille – so in einer Patientenverfügung – dokumentiert ist. Anderenfalls müssen durch die Mediziner grundsätzlich alle lebensverlängernden und lebenserhaltenden Maßnahmen ergriffen werden. Nahe Angehörige oder Ehegatten bleiben bei der Entscheidung über die ärztliche Entscheidung außen vor, es sei denn, sie wurden entsprechend vom Patienten bevollmächtigt.

Zur Erstellung einer Patientenverfügung gibt es eine Reihe an Vorlagen. Wichtig ist es aber, nicht nur ein fertiges Formular auszufüllen, sondern die Patientenverfügung individuell und seinen Wünschen entsprechend zu formulieren. Ebenfalls ist es sinnvoll, die Patientenverfügung mit dem Hausarzt oder dem behandelnden Arzt zu besprechen. Nach derzeitiger Rechtslage sollte die Verfügung alle zwei Jahre erneuert werden.

Eine Vorsorgevollmacht dient der Ermächtigung einer Vertrauensperson dazu, anstelle des betroffenen Vollmachtgebers im Falle seiner Entscheidungsunfähigkeit zu entscheiden. Die Vollmacht kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden oder generell als Generalvollmacht erteilt werden. Der Vollmachtgeber muß bei der Erteilung geschäftsfähig sein d.h. die Tragweite seiner Erklärung erkennen können.

Mit einer Gesundheitsvollmacht wird die Vertrauensperson ermächtigt, im Falle der Entscheidungsunfähigkeit des Vollmachtgebers an seiner Stelle ggf. unter Beachtung seiner Patientenverfügung, zu entscheiden, ob und wie der Betroffene ärztlich behandelt oder gepflegt werden soll.

Sofern die bevollmächtigte Person sogar über gefährliche ärztliche Maßnahmen oder über lebensverlängernde Maßnahmen entscheiden soll, so muss dieses ausdrücklich in der Urkunde erwähnt werden. Dasselbe gilt, wenn auch eine Entscheidung über freiheitsentziehende Schutzmaßnahmen erfolgen soll.

Mit einer Generalvollmacht kann einer Vertrauensperson eine umfassende Vertretungsvollmacht in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erteilt werden. Auch die Entscheidung in allen Gesundheitsangelegenheiten ist in einer Generalvollmacht enthalten. Zur Anerkennung im Geschäfts- und Rechtsverkehr empfiehlt sich eine notarielle Beurkundung der Generalvollmacht.

Wichtig ist, dass eine Vollmacht nur einer Vertrauensperson erteilt wird. Der Bevollmächtigte unterliegt keiner Kontrolle. Der Vollmachtgeber muss sich darauf verlassen können, dass der Bevollmächtigte in seinem Sinne und zu seinem Wohl handelt.

Besteht keine Vorsorgevollmacht der Generalvollmacht, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen gesetzlichen Betreuer, wenn eine Person entscheidungsunfähig wird. Oft werden Angehörige bestellt; sind aus diesem Kreis jedoch keine geeigneten Personen zu finden, so können auch völlig fremde Personen zum Betreuer bestellt werden, die diese Aufgabe dann ehrenamtlich oder beruflich gegen Bezahlung ausüben.

Mit einer Betreuungsverfügung kann ein Betreuer im Voraus bestellt werden. Dieser Betreuer wird – im Gegensatz zum Bevollmächtigten – vom Vormundschaftsgericht kontrolliert.

Fazit:

Es ist dringend zu empfehlen, sich frühzeitig mit dem Thema vorsorgender Verfügungen auseinander zu setzen.

Sonst drohen, wie in den beiden Eingangs genannten Fällen in den USA und Italien, erhebliche Unklarheiten über die Wünsche des Betroffenen und/oder langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen. Nur durch vorsorgende Verfügungen kann man für sich sicherstellen, dass der eigene Wille auch nach Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit noch respektiert wird und dass das eigene Leben ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Ende findet

Rolf Diederichsen
Rechtsanwalt und Notar in Kiel
Telefon (04 31) 9 10 00